

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53

Vorlage Nr. C XXXX/10
- zur Beschlussfassung -
in der 667. Sitzung des Akademischen Senats
der Freien Universität Berlin am 10. Februar 2010

I. Antragsgegenstand

An- und Abmeldung zu Modulen und Prüfungen bzw. Prüfungsterminen

II. Antragsteller

III. Beschlussentwurf

1. Der Akademische Senat beschließt die folgenden Regelungen (*alternativ: Grundsätze*) zur An- und Abmeldung zu Modulen und Prüfungen bzw. Prüfungsterminen:
 - a. Die Anmeldung zum Modul beinhaltet nicht die gleichzeitige Pflicht zur Anmeldung zu einem bestimmten Prüfungstermin. Bei der Anmeldung zum Modul soll die Möglichkeit zur gleichzeitigen Anmeldung zu einem Prüfungstermin angeboten werden.
 - b. An- und Abmeldefristen von Modulen werden in der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) festgelegt. Durch Beschluss des zuständigen Gremiums können abweichende Fristen vorgesehen werden.
 - c. Es wird die gesonderte An- und Abmeldung zu Prüfungsterminen eingeführt. Die An- und Abmeldefristen werden durch Beschluss des zuständigen Gremiums festgelegt.
 - d. An- und Abmeldefristen von Modulen und Prüfungsterminen sind im Campusmanagement-System anzuzeigen. Insbesondere sind diese Fristen bei der Anmeldung zu Modulen und Prüfungsterminen anzuzeigen.
2. Das Präsidium wird beauftragt, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2010, einen Zeitplan sowie ein Konzept zur Neuorganisation der An- und Abmeldung zu Modulen und Prüfungen bzw. Prüfungsterminen gemäß den Maßgaben des Punktes 1. dieses Beschlusses der Kommission für Lehrangelegenheiten (KfL) und dem Akademischen Senat vorzulegen. Die technische Umsetzung im Campusmanagement-System soll bis Ende des Sommersemesters 2011 erfolgen.
3. Das Präsidium wird beauftragt, bei der Neufassung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten die Maßgaben des Punktes 1. dieses Beschlusses umzusetzen und unverzüglich nach Stellungnahme der Kommission für Lehrangelegenheiten (KfL) dem Akademischen Senat zum Erlass vorzulegen.
4. Das Präsidium wird beauftragt, die Maßgaben des Punktes 1. dieses Beschlusses durch die unverzügliche Anpassung des Campusmanagement-Systems zu ermöglichen. Insbesondere ist zur Ermöglichung der Maßgaben der Punkte 1.b. und c. die Möglichkeit zu schaffen, dass im Campusmanagement-System die An- und Abmeldefristen für Module und Prüfungstermine dezentral durch die entsprechenden Stellen in den

1 Fachbereichen eingegben werden können. Diese Anpassungen sind unverzüglich
2 vorzunehmen.

- 3
- 4 5. Das Präsidium wird beauftragt, in einer Neufassung des Rahmenkonzepts für Bachelor-
5 und Masterstudiengänge und der Grundsätze zur Reform von Studiengängen und zur
6 Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie des Rahmenkonzepts für
7 Masterstudiengänge die Maßgaben des Punktes 1. dieses Beschlusses einzuarbeiten
8 und diese Neufassung nach Stellungnahme der Kommission für Lehrangelegenheiten
9 (KfL) dem Akademischen Senat zum Beschluss vorzulegen und hiernach an zentraler
10 Stelle in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- 11
- 12 6. Das Präsidium wird beauftragt, bei der Erarbeitung von Neufassungen der Studien- und
13 Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sowie der Ordnungen des Stu-
14 dienbereichs Allgemeine Berufsvorbereitung auf die Beachtung der Maßgaben des
15 Punktes 1. dieses Beschlusses hinzuwirken.
- 16

17

18 **IV. Begründung**

19

20 Diese Beschlussvorlage ist aufgrund von Vorarbeiten einer hierzu eingesetzten
21 Arbeitsgruppe im Rahmen der Beratungen des vom Akademischen Senat am 30. November
22 2009 eingerichteten Runden Tisches erarbeitet und beschlossen worden. Hauptziel des
23 Runden Tisches war es in diesem Zusammenhang, nach Wegen und Vorschlägen zur
24 Verbesserung der Studierbarkeit zu suchen sowie hierzu einen Beitrag zur Flexibilisierung
25 der Anforderungen und Verfahren des Studien- und Prüfungsverlaufs zu leisten. Hierbei
26 stand im Vordergrund, die dezentrale Verantwortung in den einzelnen Bereichen der Freien
27 Universität Berlin zu befördern sowie diesen durch eine Flexibilisierung der An- und
28 Abmelderegelungen Möglichkeiten zu geben, um die An- und Abmeldung zur Verbesserung
29 der Studierbarkeit und der Lehrorganisation gestalten zu können. Insbesondere können die
30 Fristen zur Abmeldung von Modulen verlängert werden.

31

32 Die Maßgaben dieses Beschlusses sind insgesamt darauf gerichtet, die aufgrund der Erfah-
33 rungen insbesondere der Studierenden der Freien Universität Berlin bei der An- und
34 Abmeldung zu Modulen und Prüfungen in den Studiengängen des gestuften Studiensystems
35 vorgetragenen kritischen Hinweise und Anregungen aufzugreifen und für die notwendige
36 Erarbeitung von Neufassungen der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP)
37 sowie einer Anpassung des Campusmanagement-Systems wirksam werden zu lassen.

38

39

40 **V. Rechtsgrundlage**

41

42 § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998
43 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998)

44

45

46 **VI. Haushaltmäßige Auswirkungen**

47

48 keine

49

50

51

52 *Unterschrift(en)*

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53

Vorlage Nr. C XXXX/10
- zur Beschlussfassung -
in der 667. Sitzung des Akademischen Senats
der Freien Universität Berlin am 10. Februar 2010

I. Antragsgegenstand

Grundsätze zur Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen

II. Antragsteller

III. Beschlussentwurf

1. Der Akademische Senat beschließt die

Grundsätze zur Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen
(Anlage)

als Änderungen und Ergänzungen des Rahmenkonzepts für Bachelor- und Masterstudiengänge (2003) und der Grundsätze zur Reform von Studiengängen und zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen (2003) sowie des Rahmenkonzepts für Masterstudiengänge (2006). Die Grundsätze zur Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Anlage) treten mit Beschlussfassung durch den Akademischen Senat in Kraft.

2. Das Präsidium wird beauftragt, die Dekanate, die Leitungen der Zentralinstitute und Gemeinsamer Kommissionen und die Leitung der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum mit der Bitte um umgehende Unterrichtung aller mit der Bearbeitung und Konzeption von Ordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge beauftragten Stellen und Personen von diesem Beschluss, insbesondere von den Grundsätzen zur Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen, unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beschlussfassung, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Präsidiums, insbesondere des Rechtsamts sowie des PKI Web-Teams, der Zentralen Universitätsverwaltung sowie der ZEDAT und des CeDiS, in Kenntnis zu setzen. Diese Mitteilung hat den Wortlaut des gesamten Beschlusses einschließlich der Grundsätze zur Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Anlage) sowie die Begründung zu umfassen. Die Grundsätze zur Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen sind darüber hinaus unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beschlussfassung, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Präsidiums, insbesondere des Rechtsamts sowie des PKI Web-Teams, der Zentralen Universitätsverwaltung sowie der ZEDAT und des CeDiS, an zentraler Stelle in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3. Das Präsidium wird beauftragt, in einer Neufassung des Rahmenkonzepts für Bachelor- und Masterstudiengänge und der Grundsätze zur Reform von Studiengängen und zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie des Rahmenkonzepts für Masterstudiengänge die Maßgaben des Punktes 1. dieses Beschlusses einzuarbeiten und diese Neufassung nach Stellungnahme der Kommission für Lehrangelegenheiten

1 (KfL) dem Akademischen Senat zum Beschluss vorzulegen und hiernach an zentraler
2 Stelle in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3
4 4. Das Präsidium wird beauftragt, bei der Neufassung der Satzung für Allgemeine Prüfungs-
5 angelegenheiten die Maßgaben des Punktes 1. dieses Beschlusses zu beachten und
6 nach Stellungnahme der Kommission für Lehrangelegenheiten (KfL) dem Akademischen
7 Senat zum Erlass vorzulegen.

8
9 5. Das Präsidium wird beauftragt, bei der Erarbeitung von Neufassungen der Studien- und
10 Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sowie der Ordnungen des Stu-
11 dienbereichs Allgemeine Berufsvorbereitung auf die Beachtung der Maßgaben des
12 Punktes 1. dieses Beschlusses hinzuwirken.

13 14 15 **IV. Begründung**

16
17
18 Der Akademische Senat hat im Jahre 2003 eine Neufassung des Rahmenkonzepts für
19 Bachelor- und Masterstudiengänge und der Grundsätze zur Reform von Studiengängen und
20 zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie im Jahre 2006 ein
21 gesondertes Rahmenkonzept für Masterstudiengänge beschlossen. Aufgrund dieser
22 Vorgaben sind in den seither vergangenen Jahren Studien- und Prüfungsordnungen für eine
23 Vielzahl von Studiengängen erarbeitet und erprobt worden.

24
25 Diese Beschlussvorlage ist aufgrund von Vorarbeiten einer hierzu eingesetzten
26 Arbeitsgruppe des im Rahmen der Beratungen des vom Akademischen Senat am 30. No-
27 vember 2009 eingerichteten Runden Tisches erarbeitet und beschlossen worden. Hauptziel
28 des Runden Tisches war es in diesem Zusammenhang, einen Beitrag zur Flexibilisierung der
29 Anforderungen und Verfahren des Studien- und Prüfungsverlaufs zu leisten. Hierbei stand im
30 Vordergrund, die dezentrale Verantwortung in den einzelnen Bereichen der Freien
31 Universität Berlin zu befördern. Die Maßgaben dieses Beschlusses sind insgesamt darauf
32 gerichtet, die aufgrund der Erfahrungen insbesondere der Studierenden und der Lehrenden
33 der Freien Universität Berlin bei der Durchführung von Lehre, Studium und Prüfungen in den
34 Studiengängen des gestuften Studiensystems vorgetragenen kritischen Hinweise und Anre-
35 gungen sowie den Beschluss der 328. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz vom 10.
36 Dezember 2009 aufzugreifen und für die notwendige Erarbeitung von Neufassungen der
37 Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) sowie der Einzelordnungen wirk-
38 sam werden zu lassen.

39 40 41 **V. Rechtsgrundlage**

42
43 § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998
44 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998)

45 46 47 **VI. Haushaltsmäßige Auswirkungen**

48
49 keine

50
51
52
53 *Unterschrift(en)*

54

GRUNDSÄTZE zur Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen

Diese Grundsätze gelten als Änderungen und Ergänzungen des Rahmenkonzepts für Bachelor- und Masterstudiengänge (2003) und der Grundsätze zur Reform von Studiengängen und zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen (2003) sowie des Rahmenkonzepts für Masterstudiengänge (2006).

Diese Grundsätze zur Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen befördern die dezentrale Verantwortung bei der Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen in den einzelnen Bereichen der Freien Universität Berlin und eröffnen grundsätzlich Möglichkeiten - nicht Zwänge - zur Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Dennoch wird empfohlen von diesen Möglichkeiten den jeweiligen Fachkulturen entsprechend Gebrauch zu machen.

Übersicht

1. Zusammenfassung von Lehr- und Lernformen in Modulen
2. Module nach freier Wahl
3. Alternativen bei aktiver Teilnahme und Prüfungen
4. Prüfungsleistungen in Modulen
5. Modulübergreifende Prüfungen
6. Unbenotete erfolgreiche Absolvierung von Modulen
7. Kompensationsregelungen
8. Freiversuchsregelungen
9. Abschlussarbeiten
10. Bildung von Gesamtnoten

1. Zusammenfassung von Lehr- und Lernformen in Modulen

In der Regel stellt ein Modul eine Zusammenfassung zumeist unterschiedlicher Lehr- und Lernformen zu einer thematisch und zeitlich in sich abgeschlossenen und abprüfaren Einheit dar (vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. September 2000 i. d. F. vom 22. Oktober 2004 zu Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen). Aufgrund studiengangsspezifischer Erfordernisse können in der jeweiligen Ordnung Module mit nur einer Lehr- und Lernform vorgesehen werden.

2. Module nach freier Wahl

In den Studien- und Prüfungsordnungen kann die freie Wählbarkeit von Modulen im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten aus dem gesamten Lehrangebot der Freien Universität Berlin vorgesehen werden.

3. Alternativen bei aktiver Teilnahme und Prüfungen

In den einzelnen Modulbeschreibungen können unter Wahrung der Gleichwertigkeit mehrere alternative Prüfungsformen festgelegt werden.

Beispiel 1: Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (90 Minuten).

1 Ebenso können in den einzelnen Modulbeschreibungen unter Wahrung der Gleichwertigkeit
2 mehrere alternative Leistungen der aktiven Teilnahme festgelegt werden.

3
4 *Beispiel 2: Referat oder Gruppenarbeit.*

5
6 Es ist sicherzustellen, dass die Prüfungsinhalte und -formen und die aktiven
7 Teilnahmeleistungen dem Erreichen der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls bzw. der
8 jeweiligen Lehr- und Lernform dienen sowie dem vorgesehenen Arbeitsaufwand
9 entsprechen.

10
11 Den Studierenden können Wahlmöglichkeiten bezüglich Prüfungsformen und aktiven Teil-
12 nahmeleistungen eröffnet werden. Dabei ist die Sicherstellung der Gleichwertigkeit zu
13 gewährleisten.

14
15 *Beispiel 3: In einem Modul, das aus einer Vorlesung und einem Seminar besteht, können die*
16 *Studierenden entscheiden, ob sie an der Klausur zur Vorlesung teilnehmen oder eine*
17 *Hausarbeit anfertigen.*

18
19 Die zu erbringenden Prüfungsleistungen und aktiven Teilnahmeleistungen und ggf. Wahl-
20 möglichkeiten werden von der jeweiligen Lehrkraft rechtzeitig, spätestens aber in der ersten
21 Woche der Vorlesungszeit, festgelegt und in geeigneter Weise angekündigt. Nach
22 Möglichkeit soll diese Ankündigung bereits im Vorlesungsverzeichnis erfolgen.

23 24 **4. Prüfungsleistungen in Modulen**

25
26 Die Prüfungsinhalte und -formen eines Moduls haben sich an den für das jeweilige Modul de-
27 finierten Inhalten und Qualifikationszielen zu orientieren. Der Prüfungsumfang ist auf das da-
28 für notwendige Maß zu beschränken. Dabei ist sicherzustellen, dass die Prüfungsform der je-
29 weiligen Lehr- und Lernform angemessen ist und dem vorgesehenen Arbeitsaufwand ent-
30 spricht.

31
32 Eine Kleinteiligkeit und Vervielfachung von Prüfungsleistungen sind vor allem unter
33 Beachtung der zu erbringenden aktiven Teilnahmeleistungen zu vermeiden. Module mit
34 Prüfung werden in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
35 Modulteilprüfungen sollen zu einer einzigen Modulabschlussprüfung zusammengeführt
36 werden. Abweichungen können sich aufgrund von studiengangsspezifischen Erfordernissen
37 und zu berücksichtigenden Fachkulturen ergeben. Die Möglichkeit zur Durchführung von
38 Portfolioprfungsleistungen bleibt unberührt, sofern dies aufgrund der für das jeweilige Modul
39 definierten Lehrinhalten und Qualifikationszielen angemessen ist (vgl. Nr. 8 des Beschlusses
40 der 328. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz vom 10. Dezember 2009).

41 42 **5. Modulübergreifende Prüfungen**

43
44 In besonders begründeten Fällen können mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen
45 werden (vgl. Nr. 8 des Beschlusses der 328. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz vom
46 10. Dezember 2009). Den Studierenden können Wahlmöglichkeiten eröffnet werden. Dabei
47 ist die Sicherstellung der Gleichwertigkeit zu gewährleisten.

48
49 *Beispiel 1: Drei Module im Umfang von je acht Leistungspunkten bilden einen*
50 *zusammengehörigen Studienbereich, wobei die Zusammenfassung zu einem Modul*
51 *aufgrund des großen Umfangs nicht zweckmäßig ist. Diese drei Module werden durch eine*
52 *mündliche Prüfung abgeschlossen.*

53

1 *Beispiel 2: Drei aufeinanderfolgende Module im Umfang von je acht Leistungspunkten bilden*
2 *einen zusammengehörigen Studienbereich, wobei die Zusammenfassung zu einem Modul*
3 *aufgrund des großen Umfangs nicht zweckmäßig ist. Jedes Modul kann unabhängig von den*
4 *anderen durch eine Klausur bestanden werden. Alle drei Module können auch durch eine*
5 *modulübergreifende mündliche Prüfung abgeschlossen werden. Es ist auch möglich, dass*
6 *die Studierenden an jeder Modulabschlussklausur teilnehmen und nach der Teilnahme am*
7 *letzten Modul an einer zusätzlichen modulübergreifenden mündlichen Prüfung teilnehmen*
8 *können. Sie wählen dann, ob sich die Modulnoten aus den jeweiligen Klausurnoten oder aus*
9 *der Note der modulübergreifenden mündlichen Prüfung ergeben.*

10
11 In den Einzelordnungen können Regelungen entwickelt werden, die den jeweiligen
12 Anforderungen eines Studiengangs entsprechen.

13 14 **6. Unbenotete erfolgreiche Absolvierung von Modulen**

15
16 Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung sondern den
17 erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus (vgl. Nr. 8 des Beschlusses der 328.
18 Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz vom 10. Dezember 2009). Für Module kann in
19 den Einzelordnungen eine unbenotete erfolgreiche Absolvierung vorgesehen werden. Dies
20 kann aufgrund von aktiven Teilnahmeleistungen und/oder durch eine unbenotete, jedoch zu
21 bestehende Prüfung erfolgen.

22 23 **7. Kompensationsregelungen**

24
25 Es kann in den Einzelordnungen vorgesehen werden, dass nicht mit mindestens der Note
26 „ausreichend (4,0)“ bewertete Prüfungsleistungen mit über den Mindestanforderungen
27 bestandenen anderen Prüfungsleistungen kompensiert werden können. Auf das Erreichen
28 der Qualifikationsziele ist hierbei zu achten.

29
30 *Beispiel 1: Zwei inhaltlich sowie hinsichtlich der Qualifikationsziele verwandte Module*
31 *schließen mit je einer Klausur ab. Jede ist mit 50% der erlangbaren Punkte bestanden. In*
32 *diesem Fall kann vorgesehen werden, dass beide Klausuren auf Antrag auch dann als be-*
33 *standen gelten, wenn in beiden mindestens je 30% der erlangbaren Punkte erreicht wurden,*
34 *der Durchschnitt beider Klausurenpunkte aber mindestens 50% beträgt.*

35
36 *Beispiel 2: Werden alle Module eines Studiengangs bis auf eines der Module A, B oder C,*
37 *deren Modulprüfung eine Klausur ist, erfolgreich abgeschlossen, so kann vorgesehen*
38 *werden dass das betreffende nicht erfolgreich absolvierte Modul auf Antrag als bestanden*
39 *gilt, wenn an der betreffenden Modulprüfung zumindest ohne Erfolg teilgenommen wurde*
40 *sowie alle anderen Module erfolgreich abgeschlossen wurden.*

41
42 In den Einzelordnungen können Regelungen entwickelt werden, die den jeweiligen
43 Anforderungen eines Studiengangs entsprechen.

44 45 **8. Freiversuchsregelungen**

46
47 Die Einführung von Freiversuchsregelungen in den studiengangsspezifischen
48 Einzelordnungen wird ermöglicht.

49
50 *Beispiel 1: Eine mögliche Ausgestaltung, insbesondere für Module, die mit einer Klausur*
51 *abschließen, lautet wie folgt: „Der erste Prüfungsversuch im Rahmen eines Moduls, für das*
52 *eine Klausur als Prüfungsform festgelegt ist, gilt als Freiversuch, wenn der erstmögliche*
53 *Prüfungstermin unmittelbar nach Abschluss der dem Modul zugeordneten Lehr- und*
54 *Lernform von den Studierenden wahrgenommen wird. Eine im Rahmen eines Freiversuchs*

1 *bestandene Prüfung kann einmalig zwecks Notenverbesserung wiederholt werden. Eine im*
2 *Rahmen eines Freiversuchs nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen.“*

3
4 *Beispiel 2: Werden innerhalb der ersten drei Studiensemester Module im Umfang der im*
5 *Studienverlaufsplan für die ersten drei Studiensemester vorgesehenen Module erfolgreich*
6 *absolviert, so dürfen zwei Modulprüfungen einmalig zwecks Notenverbesserung wiederholt*
7 *werden.*

8
9 In den Einzelordnungen können abweichende Regelungen entwickelt werden, die den jewei-
10 ligen Anforderungen eines Studiengangs entsprechen.

11 12 **9. Abschlussarbeiten**

13
14 Aufgrund von studiengangsspezifischen Erfordernissen und zu berücksichtigenden
15 Fachkulturen kann in den jeweiligen Prüfungsordnungen eine Bearbeitungsdauer von bis zu
16 vier Monaten für die Bachelorarbeit festgelegt werden. Unabhängig von der
17 Bearbeitungsdauer richten sich Anforderungen und Arbeitsaufwand nach den für die
18 Abschlussarbeit zugemessenen Leistungspunkten. Damit wird ermöglicht, dass die
19 Abschlussarbeit parallel zum Besuch von Lehrveranstaltungen angefertigt werden kann und
20 eine übermäßige Arbeitsbelastung der Studierenden oder eine Absenkung der Qualität der
21 Abschlussarbeit vermieden wird.

22
23 Sofern aufgrund von studiengangsspezifischen Erfordernissen eine Aufwandsbemessung
24 von 12 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit nicht ausreicht, können die Einzelordnungen
25 Module im Umfang von bis zu sechs Leistungspunkten vorsehen, die die Erstellung der
26 Bachelorarbeit unmittelbar begleiten. Als Lehr- und Lernformen kommen insbesondere
27 Seminare, Lektürekurse, Kleingruppenprojekte, Praktika oder individuelles Mentoring in
28 Betracht.

29
30 In den Einzelordnungen kann eine universitätsöffentliche Präsentation und Diskussion der
31 Ergebnisse der Abschlussarbeit vorgesehen werden, ohne dass daran eine Benotung oder
32 anschließende mündliche Prüfung gebunden sein müssen.

33 34 **10. Bildung von Gesamtnoten**

35
36 In den jeweiligen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass nicht alle Noten erfolg-
37 reich absolvierter Module zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen werden. Zur
38 Bildung der Gesamtnote sind jedoch die Noten von Modulen im Umfang von mindestens
39 50% der für einen Studienabschluss zu erbringenden Leistungspunkte heranzuziehen. Den
40 Studierenden können Wahlmöglichkeiten eröffnet werden.

41
42 *Beispiel 1: Im Kernfach sind im ersten Studienjahr fünf Module im Umfang von insgesamt 50*
43 *Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren. Die Studierenden wählen (ggf. anteilig) Module*
44 *im Umfang von insgesamt 40 Leistungspunkten, deren Noten dann zur Bildung der*
45 *Gesamtnote herangezogen werden.*

46
47 *Beispiel 2: Im Wahlpflichtbereich eines Kernfachs sind drei Module im Umfang von je acht*
48 *Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren. Die Studierenden wählen zwei dieser drei*
49 *Module, deren Noten dann zur Bildung der Gesamtnote herangezogen werden.*

50
51 *Beispiel 3: Im Kernfach sind insgesamt elf Module im Umfang von je zehn Leistungspunkten*
52 *erfolgreich zu absolvieren. Die Studierenden wählen sieben dieser elf Module, deren Noten*
53 *dann zur Bildung der Gesamtnote herangezogen werden.*

1 In den jeweiligen Ordnungen können für die Bildung der Gesamtnote von der Leistungs-
2 punkteanzahl abweichende Gewichtungsfaktoren festgelegt werden. Modulnoten gehen mit
3 einem Gewicht von mindestens der Hälfte der Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.
4

5 *Beispiel 4: Die Noten der Module des ersten Studienjahres gemäß Studienverlaufsplan*
6 *gehen nur mit einem Gewichtungsfaktor von der Hälfte der der ihnen zugewiesenen*
7 *Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote ein.*
8

9 Die Anwendung von abweichenden Gewichtungsfaktoren wird insbesondere für die Module
10 des ersten Studienjahres empfohlen. Abweichende Gewichtungsfaktoren eines Moduls
11 dürfen zu keiner höheren Gewichtung dieses Moduls als durch die Leistungspunkteanzahl
12 selbst führen.
13

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54

**Vorlage Nr. C XXXX/10
- zur Beschlussfassung -
in der 667. Sitzung des Akademischen Senats
der Freien Universität Berlin am 10. Februar 2010**

I. Antragsgegenstand

Einführung von Modulhandbüchern

II. Antragsteller

III. Beschlussentwurf

1. Das Präsidium wird beauftragt, unverzüglich die Einführung eines zentralen Modulhandbuchs und/oder von Modulhandbüchern als Anhänge zu den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen zu veranlassen.
2. Das Präsidium wird damit beauftragt, umgehend, spätestens jedoch bis zum Ende des Sommersemesters 2010 mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Einvernehmen darüber herzustellen, dass künftig Modulbeschreibungen und deren Änderungen nicht mehr integrale Bestandteile von Studien- und Prüfungsordnungen zu sein haben und nicht mehr der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung angezeigt werden müssen bzw. der Bestätigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bedürfen. Die Entscheidung über die Neueinführung und den Wegfall von Modulen sowie über Änderungen der Modulbeschreibungen trifft der jeweilige Fachbereichs- oder Zentralinstitutsrat bzw. die jeweils zuständige Gemeinsamen Kommissionen aufgrund einer Beratung und Beschlussempfehlung einer für Lehre und Studium zuständigen Kommission, die sich nach den Maßgaben von § 71 Abs. 1 S. 2 BerlHG zusammensetzt.

IV. Begründung

Große Sorge bereitet die mangelnde Flexibilität das Modulangebot in modularisierten Studiengängen zeitnah und unkompliziert zu aktualisieren. Die Fachbereiche sind bestrebt, den Studierenden stets ein vielfältiges, dem aktuellen Stand der Forschung angepasstes Veranstaltungsangebot bereitzustellen. Weitere Impulse zur kurzfristigen Aktualisierung des Modulkatalogs sowie der Modulbeschreibungen ergeben sich aus Aktivitäten zur Reform der Lehre, die den Wunsch nach Erprobung neuer Lehr- und Lernformen mit sich bringen. Diese Impulse wollen zeitnah aufgegriffen werden ohne dabei das derzeit vorgegebene, schwerfällige Prozedere der Herbeiführung von entsprechenden Änderungsordnungen durchlaufen zu müssen.

Diese Beschlussvorlage ist aufgrund von Vorarbeiten einer hierzu eingesetzten Arbeitsgruppe des im Rahmen der Beratungen des vom Akademischen Senat am 30. November 2009 eingerichteten Runden Tisches erarbeitet und beschlossen worden. Hauptziel des Runden Tisches war es in diesem Zusammenhang, einen Beitrag zur Flexibilisierung der Anforderungen und Verfahren des Studien- und Prüfungsverlaufs zu leisten. Hierbei stand im Vordergrund, die dezentrale Verantwortung in den einzelnen Bereichen der Freien Universität Berlin zu befördern.

1 **V. Rechtsgrundlage**

2

3 § 9 Abs. 1 Nr. 5 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-
4 Mitteilungen Nr. 24/1998)

5

6

7 **VI. Haushaltsmäßige Auswirkungen**

8

9 keine

10

11

12

13 *Unterschrift(en)*

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53

**Vorlage Nr. C XXXX/10
- zur Beschlussfassung -
in der 667. Sitzung des Akademischen Senats
der Freien Universität Berlin am 10. Februar 2010**

I. Antragsgegenstand

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP)

II. Antragsteller

III. Beschlussentwurf

1. Der Akademische Senat erlässt die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP).
2. Das Präsidium wird beauftragt, die Vierte Satzung zur Änderung der SfAP der für Hochschulangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat, zur Bestätigung zu übersenden. Die Änderungssatzung ist unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach deren Bestätigung durch die Senatsverwaltung, im Amtsblatt der Freien Universität Berlin zu veröffentlichen.
3. Das Präsidium wird beauftragt, unverzüglich eine Lesefassung der SfAP unter Einbeziehung der Änderungssatzung gemäß Punkt 1. sowie bisheriger Änderungsordnungen zu erstellen sowie diese unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach In-Kraft-Treten der Vierten Satzung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP), an der bisherigen Veröffentlichungsstelle der SfAP unter den universitätsinternen Satzungen und Ordnungen zu veröffentlichen.
4. Das Präsidium wird beauftragt, das Campusmanagement-System gemäß den Maßgaben der Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) unverzüglich anzupassen. Die geplanten Umsetzungsmaßnahmen im Campusmanagement-System sowie deren Zeitplan sind der Kommission für Lehrangelegenheiten und dem Akademischen Senat unverzüglich, spätestens jedoch Ende Mai 2010, vorzulegen.
5. Sieht sich das Präsidium außer Stande, den Punkten 2. bis 4. unverzüglich nachzukommen, so sind die Hinderungsgründe den Mitgliedern des Akademischen Senats unverzüglich in schriftlicher Form anzuzeigen. In diesem Fall ist durch die Heranziehung sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Präsidiums, insbesondere des Rechtsamts, der Zentralen Universitätsverwaltung sowie des CeDiS unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

IV. Begründung

Diese Beschlussvorlage ist aufgrund von Vorarbeiten einer hierzu eingesetzten Arbeitsgruppe im Rahmen der Beratungen des vom Akademischen Senat am 30. November 2009 eingerichteten Runden Tisches erarbeitet und beschlossen worden.

1 Erfahrungen und Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden zeigen, dass die derzeitigen
2 Regelungen der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten sowie in den studien-
3 gangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zur regelmäßigen Teilnahme als zu eng und
4 unflexibel angesehen werden und dringend entsprechend zu überarbeiten sind. Daher sind
5 zunächst insbesondere die Regelungen zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen
6 anzupassen. Dieser Beschluss soll vor allem bestehende Anwesenheitsregelungen im Interesse
7 der Lernenden und Lehrenden flexibilisieren und die Regelungskompetenz dezentralisieren sowie
8 dezentrale Verfahren zur Feststellung der Erfüllung der regelmäßigen Teilnahme, die das Maß
9 individueller Verantwortlichkeit der am Lehr- und Lernprozess Beteiligten fördern können,
10 ermöglichen.

11
12 Der Akademische Senat baut darauf, dass Studierende und Lehrende mit dem neugefassten § 13
13 Abs. 4 selbstbestimmt und eigenverantwortlich weiterhin in angemessener Weise umgehen
14 werden.

15
16

17 **V. Rechtsgrundlage**

18
19 § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilun-
20 gen Nr. 24/1998)

21
22

23 **VI. Haushaltsmäßige Auswirkungen**

24
25

keine

26
27

28
29

Unterschrift(en)

30

Anlage zur Beschlussvorlage Nr. C XXXX/10**Vierte Ordnung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) vom 04. Juli 2001 und 17. April 2002****Präambel**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin in seiner 666. Sitzung am 03. Februar 2010 die Vierte Ordnung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) vom 04. Juli 2001 und 17. April 2002 (FU-Mitteilungen Nr. 15/2002) zuletzt geändert am 13. März 2006 (FU-Mitteilungen Nr. 27/2006) erlassen*):

Artikel I

§ 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Studierende müssen sich für die Teilnahme an einem Modul und den zugeordneten Lehr- und Lernformen sowie für die zugehörigen Prüfungsleistungen anmelden sowie aktiv an den zugeordneten Lehr- und Lernformen teilnehmen. Eine aktive Teilnahme liegt vor, wenn der im Rahmen der Präsenzstudienzeit gemäß den Modulbeschreibungen in der jeweiligen Studienordnung für die aktive Teilnahme vorgesehene Arbeitsaufwand erbracht worden ist.

Die Erfüllung der regelmäßigen Teilnahme kann in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung als eine der Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls festgelegt werden.

[Variante A: Das zum Erreichen der Qualifikationsziele des Moduls erforderliche Maß der regelmäßigen Teilnahme legt die jeweilige Lehrkraft fest.] - oder alternativ -

[Variante B: Das Maß der regelmäßigen Teilnahme wird in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt. Ein abweichendes Maß kann durch Entscheidung der jeweiligen Lehrkraft oder durch Beschluss des für den Erlass von studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen zuständigen Gremiums zugelassen werden.]

Die Entscheidung über Anforderungen und Verfahren zur Feststellung der Erfüllung der regelmäßigen Teilnahme wird durch die jeweilige Lehrkraft getroffen. Hierbei kann die einzelne Lehrkraft auch aufgrund entsprechender Absprachen mit den Studierenden zu Beginn einer Lehrveranstaltung durch angemessene organisatorische Maßnahmen den Studierenden ermöglichen, den Nachweis ihrer regelmäßigen Teilnahme eigenverantwortlich zu führen, insbesondere durch die Selbsterklärung des oder der einzelnen Studierenden zum Abschluss der Lehrveranstaltung über die regelmäßige Teilnahme. Von der Durchführung von Anwesenheitskontrollen ist außer in begründeten Ausnahmefällen abzusehen.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

*) Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 00. Februar 2010 bestätigt worden

Zur Information:

§ 13 Abs. 4 SfAP in seiner jetzigen Fassung gemäß der 3. ÄO

1
2
3
4
5 Studierende müssen sich für die Teilnahme an einem Modul und den zugeordneten Lehr-
6 und Lernformen sowie für die zugehörigen Prüfungsleistungen anmelden sowie regelmäßig
7 und aktiv an den zugeordneten Lehr- und Lernformen teilnehmen. Eine regelmäßige
8 Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls
9 vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Dies gilt nicht für Vorlesungen und
10 entsprechende Veranstaltungsformen. In der jeweiligen Prüfungsordnung oder durch
11 Fachbereichsrats- bzw. Zentralinstitutsratsbeschluss oder durch Entscheidung der
12 verantwortlichen Lehrkraft kann abweichend hiervon eine Präsenzpflcht auch für
13 Vorlesungen und entsprechende Veranstaltungsformen vorgesehen werden; auch kann eine
14 höhere Präsenzquote als 85 % vorgesehen werden. Eine aktive Teilnahme liegt vor, wenn
15 der im Rahmen der Präsenzstudienzeit gemäß den Modulbeschreibungen in der jeweiligen
16 Studienordnung für die aktive Teilnahme vorgesehene Arbeitsaufwand erbracht worden ist.

Anlage zur Beschlussvorlage Nr. C XXXX/10**Ordnung
zur Änderung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats
vom 19. und 23. November 2003****Präambel**

Aufgrund von § 15 S. 2 der Geschäftsordnung des Akademischen Senats hat der Akademische Senat in seiner 667. Sitzung am 10. Februar 2010 folgende Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats beschlossen:

Artikel I

1. Im § 5 wird ein Abs. 1 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Tagesordnung, Vorlagen zur Beschlussfassung und etwaige Beratungsunterlagen müssen spätestens 24 Stunden nach deren Absendung an die Senatsmitglieder auf der Webseite des Akademischen Senats zur Verfügung gestellt werden, sofern diese im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden. Sieht sich die Geschäftsführung des Akademischen Senats dazu außer Stande, so sind die Hinderungsgründe den Senatsmitgliedern unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall ist durch die Heranziehung sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Präsidiums der Zentralen Universitätsverwaltung sowie der ZEDAT und des CeDiS unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Die Tagesordnung wird öffentlich zum elektronischen Abruf bereitgestellt. Alle weiteren Unterlagen werden universitätsöffentlich zum elektronischen Abruf bereitgestellt.“

2. Im § 13 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Protokolle sind unverzüglich anzufertigen und den Senatsmitgliedern spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung zuzusenden. Ist die Anfertigung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die Hinderungsgründe den Senatsmitgliedern unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall ist durch das Heranziehen von sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Präsidiums, insbesondere des Rechtsamts, der Zentralen Universitätsverwaltung sowie der ZEDAT und des CeDiS Abhilfe zu schaffen. Das Protokoll ist dem Senat in der in der auf den Zugang des Protokolls unmittelbar folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.“

3. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Protokolle des öffentlichen Teils sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach ihrer Genehmigung durch den Akademischen Senat, zusammen mit etwaigen Anlagen auf der Webseite des Akademischen Senats universitätsöffentlich zur Verfügung zu stellen. Sieht sich die Geschäftsführung des Akademischen Senats dazu außer Stande, so sind die Hinderungsgründe den Senatsmitgliedern unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall ist durch die Heranziehung sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Präsidiums, der Zentralen Universitätsverwaltung sowie der ZEDAT und des CeDiS unverzüglich Abhilfe zu schaffen.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt mit Beschluss durch den Akademischen Senat in Kraft.

- 1
- 2
- 3 **V. Rechtsgrundlage**
- 4
- 5 § 9 Abs. 1 Nr. 5 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilun-
- 6 gen Nr. 24/1998)
- 7
- 8
- 9 **VI. Haushaltsmäßige Auswirkungen**
- 10
- 11 keine
- 12
- 13
- 14
- 15 *Unterschrift(en)*

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53

**Vorlage Nr. C XXXX/10
- zur Beschlussfassung -
in der 667. Sitzung des Akademischen Senats
der Freien Universität Berlin am 10. Februar 2010**

I. Antragsgegenstand

An- und Abmeldung zu Modulen und Prüfungen bzw. Prüfungsterminen

II. Antragsteller

III. Beschlussentwurf

1. Der Akademische Senat beschließt die folgenden Regelungen (*alternativ: Grundsätze*) zur An- und Abmeldung zu Modulen und Prüfungen bzw. Prüfungsterminen:
 - a. Die Anmeldung zum Modul beinhaltet nicht die gleichzeitige Pflicht zur Anmeldung zu einem bestimmten Prüfungstermin. Bei der Anmeldung zum Modul soll die Möglichkeit zur gleichzeitigen Anmeldung zu einem Prüfungstermin angeboten werden.
 - b. An- und Abmeldefristen von Modulen werden in der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) festgelegt. Durch Beschluss des zuständigen Gremiums können abweichende Fristen vorgesehen werden.
 - c. Es wird die gesonderte An- und Abmeldung zu Prüfungsterminen eingeführt. Die An- und Abmeldefristen werden durch Beschluss des zuständigen Gremiums festgelegt.
 - d. An- und Abmeldefristen von Modulen und Prüfungsterminen sind im Campusmanagement-System anzuzeigen. Insbesondere sind diese Fristen bei der Anmeldung zu Modulen und Prüfungsterminen anzuzeigen.
2. Das Präsidium wird beauftragt, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2010, einen Zeitplan sowie ein Konzept zur Neuorganisation, der An- und Abmeldung zu Modulen und Prüfungen bzw. Prüfungsterminen gemäß den Maßgaben des Punktes 1. dieses Beschlusses der Kommission für Lehrangelegenheiten (KfL) und dem Akademischen Senat vorzulegen. Die technische Umsetzung im Campusmanagement-System soll bis Ende des Sommersemesters 2011 erfolgen.
3. Das Präsidium wird beauftragt, bei der Neufassung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten die Maßgaben des Punktes 1. dieses Beschlusses umzusetzen und unverzüglich nach Stellungnahme der Kommission für Lehrangelegenheiten (KfL) dem Akademischen Senat zum Erlass vorzulegen.
4. Das Präsidium wird beauftragt, die Maßgaben des Punktes 1. dieses Beschlusses durch die unverzügliche Anpassung des Campusmanagement-Systems zu ermöglichen. Insbesondere ist zur Ermöglichung der Maßgaben der Punkte 1.b. und c. die Möglichkeit zu schaffen, dass im Campusmanagement-System die An- und Abmeldefristen für Module und Prüfungstermine dezentral durch die entsprechenden Stellen in den

Deleted: Der Akademische Senat begrüßt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die sich mit der detaillierten, insbesondere IT- und verwaltungstechnischen, Ausgestaltung

Deleted: befasst.

Deleted: , spätestens jedoch bis zum Ende des Sommersemesters 2010 (*alternativ: später*),

1 | Fachbereichen eingegeben werden können. Diese Anpassungen sind unverzüglich
2 | vorzunehmen.

Deleted: , spätestens jedoch bis zum
Ende des Sommersemesters 2010
(alternativ: später),

3 |
4 | 5. Das Präsidium wird beauftragt, in einer Neufassung des Rahmenkonzepts für Bachelor-
5 | und Masterstudiengänge und der Grundsätze zur Reform von Studiengängen und zur
6 | Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie des Rahmenkonzepts für
7 | Masterstudiengänge die Maßgaben des Punktes 1. dieses Beschlusses einzuarbeiten
8 | und diese Neufassung nach Stellungnahme der Kommission für Lehrangelegenheiten
9 | (KfL) dem Akademischen Senat zum Beschluss vorzulegen und hiernach an zentraler
10 | Stelle in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

11 |
12 | 6. Das Präsidium wird beauftragt, bei der Erarbeitung von Neufassungen der Studien- und
13 | Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sowie der Ordnungen des Stu-
14 | dienbereichs Allgemeine Berufsvorbereitung auf die Beachtung der Maßgaben des
15 | Punktes 1. dieses Beschlusses hinzuwirken.

16 | 17 | 18 | **IV. Begründung**

19 |
20 | Diese Beschlussvorlage ist aufgrund von Vorarbeiten einer hierzu eingesetzten
21 | Arbeitsgruppe im Rahmen der Beratungen des vom Akademischen Senat am 30. November
22 | 2009 eingerichteten Runden Tisches erarbeitet und beschlossen worden. Hauptziel des
23 | Runden Tisches war es in diesem Zusammenhang, nach Wegen und Vorschlägen zur
24 | Verbesserung der Studierbarkeit zu suchen sowie hierzu einen Beitrag zur Flexibilisierung
25 | der Anforderungen und Verfahren des Studien- und Prüfungsverlaufs zu leisten. Hierbei
26 | stand im Vordergrund, die dezentrale Verantwortung in den einzelnen Bereichen der Freien
27 | Universität Berlin zu befördern sowie diesen durch eine Flexibilisierung der An- und
28 | Abmelderegeln Möglichkeiten zu geben, um die An- und Abmeldung zur Verbesserung
29 | der Studierbarkeit und der Lehrorganisation gestalten zu können. Insbesondere können die
30 | Fristen zur Abmeldung von Modulen verlängert werden.

31 |
32 | Die Maßgaben dieses Beschlusses sind insgesamt darauf gerichtet, die aufgrund der Erfah-
33 | rungen insbesondere der Studierenden der Freien Universität Berlin bei der An- und
34 | Abmeldung zu Modulen, und Prüfungen in den Studiengängen des gestuften Studiensystems
35 | vorgetragenen kritischen Hinweise und Anregungen aufzugreifen und für die notwendige
36 | Erarbeitung von Neufassungen der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP)
37 | sowie einer Anpassung des Campusmanagement-Systems wirksam werden zu lassen.

Deleted: , Lehr- und Lernformen

38 | 39 | 40 | **V. Rechtsgrundlage**

41 |
42 | § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998
43 | (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998)

44 | 45 | 46 | **VI. Haushaltmäßige Auswirkungen**

47 |
48 | keine

49 |
50 |
51 | *Unterschrift(en)*
52 |

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53

**Vorlage Nr. C XXXX/10
- zur Beschlussfassung -
in der 667. Sitzung des Akademischen Senats
der Freien Universität Berlin am 10. Februar 2010**

I. Antragsgegenstand

Grundsätze zur Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen

II. Antragsteller

III. Beschlussentwurf

1. Der Akademische Senat beschließt die

**Grundsätze zur Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen
(Anlage)**

als Änderungen und Ergänzungen des Rahmenkonzepts für Bachelor- und Masterstudiengänge (2003) und der Grundsätze zur Reform von Studiengängen und zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen (2003) sowie des Rahmenkonzepts für Masterstudiengänge (2006). Die Grundsätze zur Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Anlage) treten mit Beschlussfassung durch den Akademischen Senat in Kraft.

2. Das Präsidium wird beauftragt, die Dekanate, die Leitungen der Zentralinstitute und Gemeinsamer Kommissionen und die Leitung der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum mit der Bitte um umgehende Unterrichtung aller mit der Bearbeitung und Konzeption von Ordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge beauftragten Stellen und Personen von diesem Beschluss, insbesondere von den Grundsätzen zur Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen, unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beschlussfassung, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Präsidiums, insbesondere des Rechtsamts sowie des PKI Web-Teams, der Zentralen Universitätsverwaltung sowie der ZEDAT und des CeDiS, in Kenntnis zu setzen. Diese Mitteilung hat den Wortlaut des gesamten Beschlusses einschließlich der Grundsätze zur Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Anlage) sowie die Begründung zu umfassen. Die Grundsätze zur Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen sind darüber hinaus unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beschlussfassung, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Präsidiums, insbesondere des Rechtsamts sowie des PKI Web-Teams, der Zentralen Universitätsverwaltung sowie der ZEDAT und des CeDiS, an zentraler Stelle in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3. Das Präsidium wird beauftragt, in einer Neufassung des Rahmenkonzepts für Bachelor- und Masterstudiengänge und der Grundsätze zur Reform von Studiengängen und zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie des Rahmenkonzepts für Masterstudiengänge die Maßgaben des Punktes 1. dieses Beschlusses einzuarbeiten und diese Neufassung nach Stellungnahme der Kommission für Lehrangelegenheiten

1 (KfL) dem Akademischen Senat zum Beschluss vorzulegen und hiernach an zentraler
2 Stelle in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3
4 4. Das Präsidium wird beauftragt, bei der Neufassung der Satzung für Allgemeine Prüfungs-
5 angelegenheiten die Maßgaben des Punktes 1. dieses Beschlusses zu beachten und
6 nach Stellungnahme der Kommission für Lehrangelegenheiten (KfL) dem Akademischen
7 Senat zum Erlass vorzulegen.

8
9 5. Das Präsidium wird beauftragt, bei der Erarbeitung von Neufassungen der Studien- und
10 Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sowie der Ordnungen des Stu-
11 dienbereichs Allgemeine Berufsvorbereitung auf die Beachtung der Maßgaben des
12 Punktes 1. dieses Beschlusses hinzuwirken.

13 14 15 **IV. Begründung**

16
17 Der Akademische Senat hat im Jahre 2003 eine Neufassung des Rahmenkonzepts für
18 Bachelor- und Masterstudiengänge und der Grundsätze zur Reform von Studiengängen und
19 zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie im Jahre 2006 ein
20 gesondertes Rahmenkonzept für Masterstudiengänge beschlossen. Aufgrund dieser
21 Vorgaben sind in den seither vergangenen Jahren Studien- und Prüfungsordnungen für eine
22 Vielzahl von Studiengängen erarbeitet und erprobt worden.

23
24 Diese Beschlussvorlage ist aufgrund von Vorarbeiten einer hierzu eingesetzten
25 Arbeitsgruppe des im Rahmen der Beratungen des vom Akademischen Senat am 30. No-
26 vember 2009 eingerichteten Runden Tisches erarbeitet und beschlossen worden. Hauptziel
27 des Runden Tisches war es in diesem Zusammenhang, einen Beitrag zur Flexibilisierung der
28 Anforderungen und Verfahren des Studien- und Prüfungsverlaufs zu leisten. Hierbei stand im
29 Vordergrund, die dezentrale Verantwortung in den einzelnen Bereichen der Freien
30 Universität Berlin zu befördern. Die Maßgaben dieses Beschlusses sind insgesamt darauf
31 gerichtet, die aufgrund der Erfahrungen insbesondere der Studierenden und der Lehrenden
32 der Freien Universität Berlin bei der Durchführung von Lehre, Studium und Prüfungen in den
33 Studiengängen des gestuften Studiensystems vorgetragenen kritischen Hinweise und Anre-
34 gungen sowie den Beschluss der 328. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz vom 10.
35 Dezember 2009 aufzugreifen und für die notwendige Erarbeitung von Neufassungen der
36 Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) sowie der Einzelordnungen wirk-
37 sam werden zu lassen.

38 39 40 41 **V. Rechtsgrundlage**

42
43 § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998
44 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998)

45 46 47 **VI. Haushaltmäßige Auswirkungen**

48
49 keine

50
51
52
53 *Unterschrift(en)*
54

GRUNDSÄTZE zur Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen

Diese Grundsätze gelten als Änderungen und Ergänzungen des Rahmenkonzepts für Bachelor- und Masterstudiengänge (2003) und der Grundsätze zur Reform von Studiengängen und zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen (2003) sowie des Rahmenkonzepts für Masterstudiengänge (2006).

Diese Grundsätze zur Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen befördern die dezentrale Verantwortung bei der Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen in den einzelnen Bereichen der Freien Universität Berlin und eröffnen grundsätzlich Möglichkeiten - nicht Zwänge - zur Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Dennoch wird empfohlen von diesen Möglichkeiten den jeweiligen Fachkulturen entsprechend Gebrauch zu machen.

Übersicht

1. Zusammenfassung von Lehr- und Lernformen in Modulen
2. Module nach freier Wahl
3. Alternativen bei aktiver Teilnahme und Prüfungen
4. Prüfungsleistungen in Modulen
5. Modulübergreifende Prüfungen
6. Unbenotete erfolgreiche Absolvierung von Modulen
7. Kompensationsregelungen
8. Freiversuchsregelungen
9. Abschlussarbeiten
10. Bildung von Gesamtnoten

1. Zusammenfassung von Lehr- und Lernformen in Modulen

In der Regel stellt ein Modul eine Zusammenfassung zumeist unterschiedlicher Lehr- und Lernformen zu einer thematisch und zeitlich in sich abgeschlossenen und abprüfbaren Einheit dar (vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. September 2000 i. d. F. vom 22. Oktober 2004 zu Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen). Aufgrund studiengangsspezifischer Erfordernisse können in der jeweiligen Ordnung Module mit nur einer Lehr- und Lernform vorgesehen werden.

2. Module nach freier Wahl

In den Studien- und Prüfungsordnungen kann die freie Wählbarkeit von Modulen im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten aus dem gesamten Lehrangebot der Freien Universität Berlin vorgesehen werden.

3. Alternativen bei aktiver Teilnahme und Prüfungen

In den einzelnen Modulbeschreibungen können unter Wahrung der Gleichwertigkeit mehrere alternative Prüfungsformen festgelegt werden.

Beispiel 1: Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (90 Minuten).

Deleted: Diese Grundsätze gelten als Änderungen und Ergänzungen des Rahmenkonzepts für Bachelor- und Masterstudiengänge (2003) und der Grundsätze zur Reform von Studiengängen und zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen (2003) sowie des Rahmenkonzepts für Masterstudiengänge (2006).

1 Ebenso können in den einzelnen Modulbeschreibungen unter Wahrung der Gleichwertigkeit
2 mehrere alternative Leistungen der aktiven Teilnahme festgelegt werden.

3
4 *Beispiel 2: Referat oder Gruppenarbeit.*

5
6 Es ist sicherzustellen, dass die Prüfungsinhalte und -formen und die aktiven
7 Teilnahmeleistungen dem Erreichen der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls bzw. der
8 jeweiligen Lehr- und Lernform dienen sowie dem vorgesehenen Arbeitsaufwand
9 entsprechen.

10
11 Den Studierenden können Wahlmöglichkeiten bezüglich Prüfungsformen und aktiven Teil-
12 nahmeleistungen eröffnet werden. Dabei ist die Sicherstellung der Gleichwertigkeit zu
13 gewährleisten.

14
15 *Beispiel 3: In einem Modul, das aus einer Vorlesung und einem Seminar besteht, können die*
16 *Studierenden entscheiden, ob sie an der Klausur zur Vorlesung teilnehmen oder eine*
17 *Hausarbeit anfertigen.*

18
19 Die zu erbringenden Prüfungsleistungen und aktiven Teilnahmeleistungen und ggf. Wahl-
20 möglichkeiten werden von der jeweiligen Lehrkraft rechtzeitig, spätestens aber in der ersten
21 Woche der Vorlesungszeit, festgelegt und in geeigneter Weise angekündigt. Nach
22 Möglichkeit soll diese Ankündigung bereits im Vorlesungsverzeichnis erfolgen.

23 24 **4. Prüfungsleistungen in Modulen**

25
26 Die Prüfungsinhalte und -formen eines Moduls haben sich an den für das jeweilige Modul de-
27 finierten Inhalten und Qualifikationszielen zu orientieren. Der Prüfungsumfang ist auf das da-
28 für notwendige Maß zu beschränken. Dabei ist sicherzustellen, dass die Prüfungsform der je-
29 weiligen Lehr- und Lernform angemessen ist und dem vorgesehenen Arbeitsaufwand ent-
30 spricht.

31
32 Eine Kleinteiligkeit und Vervielfachung von Prüfungsleistungen sind vor allem unter
33 Beachtung der zu erbringenden aktiven Teilnahmeleistungen zu vermeiden. Module mit
34 Prüfung werden in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
35 Modulteilprüfungen sollen zu einer einzigen Modulabschlussprüfung zusammengeführt
36 werden. Abweichungen können sich aufgrund von studiengangsspezifischen Erfordernissen
37 und zu berücksichtigenden Fachkulturen ergeben. Die Möglichkeit zur Durchführung von
38 Portfolioprüfungsleistungen bleibt unberührt, sofern dies aufgrund der für das jeweilige Modul
39 definierten Lehrinhalten und Qualifikationszielen angemessen ist (vgl. Nr. 8 des Beschlusses
40 der 328. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz vom 10. Dezember 2009).

41 42 **5. Modulübergreifende Prüfungen**

43
44 In besonders begründeten Fällen können mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen
45 werden (vgl. Nr. 8 des Beschlusses der 328. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz vom
46 10. Dezember 2009). Den Studierenden können Wahlmöglichkeiten eröffnet werden. Dabei
47 ist die Sicherstellung der Gleichwertigkeit zu gewährleisten.

48
49 *Beispiel 1: Drei Module im Umfang von je acht Leistungspunkten bilden einen*
50 *zusammengehörigen Studienbereich, wobei die Zusammenfassung zu einem Modul*
51 *aufgrund des großen Umfangs nicht zweckmäßig ist. Diese drei Module werden durch eine*
52 *mündliche Prüfung abgeschlossen.*

53

1 *Beispiel 2: Drei aufeinanderfolgende Module im Umfang von je acht Leistungspunkten bilden*
2 *einen zusammengehörigen Studienbereich, wobei die Zusammenfassung zu einem Modul*
3 *aufgrund des großen Umfangs nicht zweckmäßig ist. Jedes Modul kann unabhängig von den*
4 *anderen durch eine Klausur bestanden werden. Alle drei Module können auch durch eine*
5 *modulübergreifende mündliche Prüfung abgeschlossen werden. Es ist auch möglich, dass*
6 *die Studierenden an jeder Modulabschlussklausur teilnehmen und nach der Teilnahme am*
7 *letzten Modul an einer zusätzlichen modulübergreifenden mündlichen Prüfung teilnehmen*
8 *können. Sie wählen dann, ob sich die Modulnoten aus den jeweiligen Klausurnoten oder aus*
9 *der Note der modulübergreifenden mündlichen Prüfung ergeben.*

10
11 In den Einzelordnungen können Regelungen entwickelt werden, die den jeweiligen
12 Anforderungen eines Studiengangs entsprechen.

13 14 **6. Unbenotete erfolgreiche Absolvierung von Modulen**

15
16 Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung sondern den
17 erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus (vgl. Nr. 8 des Beschlusses der 328.
18 Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz vom 10. Dezember 2009). Für Module kann in
19 den Einzelordnungen eine unbenotete erfolgreiche Absolvierung vorgesehen werden. Dies
20 kann aufgrund von aktiven Teilnahmeleistungen und/oder durch eine unbenotete, jedoch zu
21 bestehende Prüfung erfolgen.

22 23 **7. Kompensationsregelungen**

24
25 Es kann in den Einzelordnungen vorgesehen werden, dass nicht mit mindestens der Note
26 „ausreichend (4,0)“ bewertete Prüfungsleistungen mit über den Mindestanforderungen
27 bestandenen anderen Prüfungsleistungen kompensiert werden können. Auf das Erreichen
28 der Qualifikationsziele ist hierbei zu achten.

29
30 Beispiel 1: Zwei inhaltlich sowie hinsichtlich der Qualifikationsziele verwandte Module
31 schließen mit je einer Klausur ab. Jede ist mit 50% der erlangbaren Punkte bestanden. In
32 diesem Fall kann vorgesehen werden, dass beide Klausuren auf Antrag auch dann als be-
33 standen gelten, wenn in beiden mindestens je 30% der erlangbaren Punkte erreicht wurden,
34 der Durchschnitt beider Klausurenpunkte aber mindestens 50% beträgt.

35
36 Beispiel 2: Werden alle Module eines Studiengangs bis auf eines der Module A, B oder C,
37 deren Modulprüfung eine Klausur ist, erfolgreich abgeschlossen, so kann vorgesehen
38 werden dass das betreffende nicht erfolgreich absolvierte Modul auf Antrag als bestanden
39 gilt, wenn an der betreffenden Modulprüfung zumindest ohne Erfolg teilgenommen wurde
40 sowie alle anderen Module erfolgreich abgeschlossen wurden.

41
42 In den Einzelordnungen können Regelungen entwickelt werden, die den jeweiligen
43 Anforderungen eines Studiengangs entsprechen.

44 45 **8. Freiversuchsregelungen**

46
47 Die Einführung von Freiversuchsregelungen in den studiengangsspezifischen
48 Einzelordnungen wird ermöglicht.

Deleted: wird empfohlen.

49
50 *Beispiel 1: Eine mögliche Ausgestaltung, insbesondere für Module, die mit einer Klausur*
51 *abschließen, lautet wie folgt: „Der erste Prüfungsversuch im Rahmen eines Moduls, für das*
52 *eine Klausur als Prüfungsform festgelegt ist, gilt als Freiversuch, wenn der erstmögliche*
53 *Prüfungstermin unmittelbar nach Abschluss der dem Modul zugeordneten Lehr- und*
54 *Lernform von den Studierenden wahrgenommen wird. Eine im Rahmen eines Freiversuchs*

1 *bestandene Prüfung kann einmalig zwecks Notenverbesserung wiederholt werden. Eine im*
2 *Rahmen eines Freiversuchs nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen.“*

3
4 *Beispiel 2: Werden innerhalb der ersten drei Studiensemester Module im Umfang der im*
5 *Studienverlaufplan für die ersten drei Studiensemester vorgesehenen Module erfolgreich*
6 *absolviert, so dürfen zwei Modulprüfungen einmalig zwecks Notenverbesserung wiederholt*
7 *werden.*

8
9 In den Einzelordnungen können abweichende Regelungen entwickelt werden, die den jewei-
10 ligen Anforderungen eines Studiengangs entsprechen.

11 **9. Abschlussarbeiten**

12
13
14 Aufgrund von studiengangsspezifischen Erfordernissen und zu berücksichtigenden
15 Fachkulturen kann in den jeweiligen Prüfungsordnungen eine Bearbeitungsdauer von bis zu
16 vier Monaten für die Bachelorarbeit festgelegt werden. Unabhängig von der
17 Bearbeitungsdauer richten sich Anforderungen und Arbeitsaufwand nach den für die
18 Abschlussarbeit zugemessenen Leistungspunkten. Damit wird ermöglicht, dass die
19 Abschlussarbeit parallel zum Besuch von Lehrveranstaltungen angefertigt werden kann und
20 eine übermäßige Arbeitsbelastung der Studierenden oder eine Absenkung der Qualität der
21 Abschlussarbeit vermieden wird.

22
23 Sofern aufgrund von studiengangsspezifischen Erfordernissen eine Aufwandsbemessung
24 von 12 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit nicht ausreicht, können die Einzelordnungen
25 Module im Umfang von bis zu sechs Leistungspunkten vorsehen, die die Erstellung der
26 Bachelorarbeit unmittelbar begleiten. Als Lehr- und Lernformen kommen insbesondere
27 Seminare, Lektürekurse, Kleingruppenprojekte, Praktika oder individuelles Mentoring in
28 Betracht.

29
30 In den Einzelordnungen kann eine universitätsöffentliche Präsentation und Diskussion der
31 Ergebnisse der Abschlussarbeit vorgesehen werden, ohne dass daran eine Benotung oder
32 anschließende mündliche Prüfung gebunden sein müssen.

33 **10. Bildung von Gesamtnoten**

34
35
36 In den jeweiligen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass nicht alle Noten erfolg-
37 reich absolvierter Module zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen werden. Zur
38 Bildung der Gesamtnote sind jedoch die Noten von Modulen im Umfang von mindestens
39 50% der für einen Studienabschluss zu erbringenden Leistungspunkte heranzuziehen. Den
40 Studierenden können Wahlmöglichkeiten eröffnet werden.

41
42 *Beispiel 1: Im Kernfach sind im ersten Studienjahr fünf Module im Umfang von insgesamt 50*
43 *Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren. Die Studierenden wählen (ggf. anteilig) Module*
44 *im Umfang von insgesamt 40 Leistungspunkten, deren Noten dann zur Bildung der*
45 *Gesamtnote herangezogen werden.*

46
47 *Beispiel 2: Im Wahlpflichtbereich eines Kernfachs sind drei Module im Umfang von je acht*
48 *Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren. Die Studierenden wählen zwei dieser drei*
49 *Module, deren Noten dann zur Bildung der Gesamtnote herangezogen werden.*

50
51 *Beispiel 3: Im Kernfach sind insgesamt elf Module im Umfang von je zehn Leistungspunkten*
52 *erfolgreich zu absolvieren. Die Studierenden wählen sieben dieser elf Module, deren Noten*
53 *dann zur Bildung der Gesamtnote herangezogen werden.*

54

1 In den jeweiligen Ordnungen können für die Bildung der Gesamtnote von der Leistungs-
2 punkteanzahl abweichende Gewichtungsfaktoren festgelegt werden. Modulnoten gehen mit
3 einem Gewicht von mindestens der Hälfte der Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

4
5 *Beispiel 4: Die Noten der Module des ersten Studienjahres gemäß Studienverlaufsplan*
6 *gehen nur mit einem Gewichtungsfaktor von der Hälfte der der ihnen zugewiesenen*
7 *Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote ein.*

8
9 Die Anwendung von abweichenden Gewichtungsfaktoren wird insbesondere für die Module
10 des ersten Studienjahres empfohlen. Abweichende Gewichtungsfaktoren eines Moduls
11 dürfen zu keiner höheren Gewichtung dieses Moduls als durch die Leistungspunkteanzahl
12 selbst führen.

13

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54

**Vorlage Nr. C XXXX/10
- zur Beschlussfassung -
in der 667. Sitzung des Akademischen Senats
der Freien Universität Berlin am 10. Februar 2010**

I. Antragsgegenstand

Einführung von Modulhandbüchern

II. Antragsteller

III. Beschlussentwurf

1. Das Präsidium wird beauftragt, unverzüglich die Einführung eines zentralen Modulhandbuchs und/oder von Modulhandbüchern als Anhänge zu den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen zu veranlassen.
2. Das Präsidium wird damit beauftragt, umgehend, spätestens jedoch bis zum Ende des Sommersemesters 2010 mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Einvernehmen darüber herzustellen, dass künftig Modulbeschreibungen und deren Änderungen nicht mehr integrale Bestandteile von Studien- und Prüfungsordnungen zu sein haben und nicht mehr der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung angezeigt werden müssen bzw. der Bestätigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bedürfen. Die Entscheidung über die Neueinführung und den Wegfall von Modulen sowie über Änderungen der Modulbeschreibungen trifft der jeweilige Fachbereichs- oder Zentralinstitutsrat bzw. die jeweils zuständige Gemeinsamen Kommissionen aufgrund einer Beratung und Beschlussempfehlung einer für Lehre und Studium zuständigen Kommission, die sich nach den Maßgaben von § 71 Abs. 1 S. 2 BerlHG zusammensetzt.

Deleted: nach der Beschlussfassung im Fachbereichs- oder Zentralinstitutsrat bzw. in Gemeinsamen Kommissionen

Deleted: Dies umfasst auch die Neueinführung und den Wegfall von Modulen

IV. Begründung

Große Sorge bereitet die mangelnde Flexibilität das Modulangebot in modularisierten Studiengängen zeitnah und unkompliziert zu aktualisieren. Die Fachbereiche sind bestrebt, den Studierenden stets ein vielfältiges, dem aktuellen Stand der Forschung angepasstes Veranstaltungsangebot bereitzustellen. Weitere Impulse zur kurzfristigen Aktualisierung des Modulkatalogs sowie der Modulbeschreibungen ergeben sich aus Aktivitäten zur Reform der Lehre, die den Wunsch nach Erprobung neuer Lehr- und Lernformen mit sich bringen. Diese Impulse wollen zeitnah aufgegriffen werden ohne dabei das derzeit vorgegebene, schwerfällige Prozedere der Herbeiführung von entsprechenden Änderungsordnungen durchlaufen zu müssen.

Deleted: Genauso wichtig ist es, das Modulangebot bei personellen Veränderungen an die aktuellen Möglichkeiten anzupassen.

Diese Beschlussvorlage ist aufgrund von Vorarbeiten einer hierzu eingesetzten Arbeitsgruppe des im Rahmen der Beratungen des vom Akademischen Senat am 30. November 2009 eingerichteten Runden Tisches erarbeitet und beschlossen worden. Hauptziel des Runden Tisches war es in diesem Zusammenhang, einen Beitrag zur Flexibilisierung der Anforderungen und Verfahren des Studien- und Prüfungsverlaufs zu leisten. Hierbei stand im Vordergrund, die dezentrale Verantwortung in den einzelnen Bereichen der Freien Universität Berlin zu befördern.

1 **V. Rechtsgrundlage**

2

3 § 9 Abs. 1 Nr. 5 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-
4 Mitteilungen Nr. 24/1998)

5

6

7 **VI. Haushaltsmäßige Auswirkungen**

8

9 keine

10

11

12

13 *Unterschrift(en)*

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53

**Vorlage Nr. C XXXX/10
- zur Beschlussfassung -
in der 667. Sitzung des Akademischen Senats
der Freien Universität Berlin am 10. Februar 2010**

I. Antragsgegenstand

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP)

II. Antragsteller

III. Beschlussentwurf

1. Der Akademische Senat erlässt die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP).
2. Das Präsidium wird beauftragt, die Vierte Satzung zur Änderung der SfAP der für Hochschulangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat, zur Bestätigung zu übersenden. Die Änderungssatzung ist unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach deren Bestätigung durch die Senatsverwaltung, im Amtsblatt der Freien Universität Berlin zu veröffentlichen.
3. Das Präsidium wird beauftragt, unverzüglich eine Lesefassung der SfAP unter Einbeziehung der Änderungssatzung gemäß Punkt 1. sowie bisheriger Änderungsordnungen zu erstellen sowie diese unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach In-Kraft-Treten der Vierten Satzung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP), an der bisherigen Veröffentlichungsstelle der SfAP unter den universitätsinternen Satzungen und Ordnungen zu veröffentlichen.
4. Das Präsidium wird beauftragt, das Campusmanagement-System gemäß den Maßgaben der Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) unverzüglich anzupassen. Die geplanten Umsetzungsmaßnahmen im Campusmanagement-System sowie deren Zeitplan sind der Kommission für Lehrangelegenheiten und dem Akademischen Senat unverzüglich, spätestens jedoch Ende Mai 2010, vorzulegen.
5. Sieht sich das Präsidium außer Stande, den Punkten 2. bis 4. unverzüglich nachzukommen, so sind die Hinderungsgründe den Mitgliedern des Akademischen Senats unverzüglich in schriftlicher Form anzuzeigen. In diesem Fall ist durch die Heranziehung sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Präsidiums, insbesondere des Rechtsamts, der Zentralen Universitätsverwaltung sowie des CeDiS unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Deleted: und 3.

IV. Begründung

Diese Beschlussvorlage ist aufgrund von Vorarbeiten einer hierzu eingesetzten Arbeitsgruppe im Rahmen der Beratungen des vom Akademischen Senat am 30. November 2009 eingerichteten Runden Tisches erarbeitet und beschlossen worden.

1 Erfahrungen und Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden zeigen, dass die derzeitigen
2 Regelungen der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten sowie in den studien-
3 gangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zur regelmäßigen Teilnahme als zu eng und
4 unflexibel angesehen werden und dringend entsprechend zu überarbeiten sind. Daher sind
5 zunächst insbesondere die Regelungen zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen
6 anzupassen. Dieser Beschluss soll vor allem bestehende Anwesenheitsregelungen im Interesse
7 der Lernenden und Lehrenden flexibilisieren und die Regelungskompetenz dezentralisieren sowie
8 dezentrale Verfahren zur Feststellung der Erfüllung der regelmäßigen Teilnahme, die das Maß
9 individueller Verantwortlichkeit der am Lehr- und Lernprozess Beteiligten fördern können,
10 ermöglichen.

11
12 Der Akademische Senat baut darauf, dass Studierende und Lehrende mit dem neugefassten § 13
13 Abs. 4 selbstbestimmt und eigenverantwortlich weiterhin in angemessener Weise umgehen
14 werden.

15
16

17 **V. Rechtsgrundlage**

18
19 § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilun-
20 gen Nr. 24/1998)

21
22

23 **VI. Haushaltmäßige Auswirkungen**

24
25

keine

26
27
28

29 *Unterschrift(en)*

30

Anlage zur Beschlussvorlage Nr. C XXXX/10

Vierte Ordnung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) vom 04. Juli 2001 und 17. April 2002

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin in seiner 666. Sitzung am 03. Februar 2010 die Vierte Ordnung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) vom 04. Juli 2001 und 17. April 2002 (FU-Mitteilungen Nr. 15/2002) zuletzt geändert am 13. März 2006 (FU-Mitteilungen Nr. 27/2006) erlassen^{*)}:

Artikel I

§ 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Studierende müssen sich für die Teilnahme an einem Modul und den zugeordneten Lehr- und Lernformen sowie für die zugehörigen Prüfungsleistungen anmelden sowie aktiv an den zugeordneten Lehr- und Lernformen teilnehmen. Eine aktive Teilnahme liegt vor, wenn der im Rahmen der Präsenzstudienzeit gemäß den Modulbeschreibungen in der jeweiligen Studienordnung für die aktive Teilnahme vorgesehene Arbeitsaufwand erbracht worden ist.

Die Erfüllung der regelmäßigen Teilnahme kann in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung als eine der Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls festgelegt werden.

[Variante A: Das zum Erreichen der Qualifikationsziele des Moduls erforderliche Maß der regelmäßigen Teilnahme legt die jeweilige Lehrkraft fest.] _____ - oder alternativ -

[Variante B: Das Maß der regelmäßigen Teilnahme wird in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt. Ein abweichendes Maß kann durch Entscheidung der jeweiligen Lehrkraft oder durch Beschluss des für den Erlass von studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen zuständigen Gremiums zugelassen werden.] _____

Die Entscheidung über Anforderungen und Verfahren zur Feststellung der Erfüllung der regelmäßigen Teilnahme wird durch die jeweilige Lehrkraft getroffen. Hierbei kann die einzelne Lehrkraft auch aufgrund entsprechender Absprachen mit den Studierenden zu Beginn einer Lehrveranstaltung durch angemessene organisatorische Maßnahmen den Studierenden ermöglichen, den Nachweis ihrer regelmäßigen Teilnahme eigenverantwortlich zu führen, insbesondere durch die Selbsterklärung des oder der einzelnen Studierenden zum Abschluss der Lehrveranstaltung über die regelmäßige Teilnahme. Von der Durchführung von Anwesenheitskontrollen ist außer in begründeten Ausnahmefällen abzusehen.“

Deleted: ; auch kann diese Entscheidung der jeweiligen Lehrkraft übertragen werden.

Deleted: kann in der Einzelprüfungsordnung

Deleted: oder durch Beschluss des zuständigen Gremiums auf den zuständigen Prüfungsausschuss oder die einzelnen Lehrkräfte übertragen werden.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

^{*)} Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 00. Februar 2010 bestätigt worden

Zur Information:

§ 13 Abs. 4 SfAP in seiner jetzigen Fassung gemäß der 3. ÄO

1
2
3
4
5 Studierende müssen sich für die Teilnahme an einem Modul und den zugeordneten Lehr-
6 und Lernformen sowie für die zugehörigen Prüfungsleistungen anmelden sowie regelmäßig
7 und aktiv an den zugeordneten Lehr- und Lernformen teilnehmen. Eine regelmäßige
8 Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls
9 vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Dies gilt nicht für Vorlesungen und
10 entsprechende Veranstaltungsformen. In der jeweiligen Prüfungsordnung oder durch
11 Fachbereichsrats- bzw. Zentralinstitutsratsbeschluss oder durch Entscheidung der
12 verantwortlichen Lehrkraft kann abweichend hiervon eine Präsenzpflcht auch für
13 Vorlesungen und entsprechende Veranstaltungsformen vorgesehen werden; auch kann eine
14 höhere Präsenzquote als 85 % vorgesehen werden. Eine aktive Teilnahme liegt vor, wenn
15 der im Rahmen der Präsenzstudienzeit gemäß den Modulbeschreibungen in der jeweiligen
16 Studienordnung für die aktive Teilnahme vorgesehene Arbeitsaufwand erbracht worden ist.